

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 31 München, den 29. Dezember 1978

Datum	Inhalt	Seite
20. 12. 1978	Bekanntmachung des Vertrages zwischen dem Freistaat Bayern und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern zur Änderung des Vertrags zwischen dem Bayerischen Staate und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom 15. November 1924	938
19. 12. 1978	Verordnung über die Aufhebung des Neubauamtes Universitätskliniken München-Großhadern	941
19. 12. 1978	Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 74 c Abs. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes	941
19. 12. 1978	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten zum Erlaß von Rechtsverordnungen im Vollzug des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern	941
2. 11. 1978	Verordnung zur Änderung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Forstdienst	941
6. 11. 1978	Verordnung zur Änderung der Grenzen der Gemeinden Pracktenbach, Landkreis Regen, Regierungsbezirk Niederbayern, und Miltach, Landkreis Cham, Regierungsbezirk Oberpfalz	943
10. 11. 1978	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Einrichtung des Bayerischen Landesinstituts für Arbeitsmedizin	943
13. 11. 1978	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Astheimer Dürringswasen“	943
14. 11. 1978	Verordnung über die Bestimmung des Landratsamtes Cham als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Kötzing	945
16. 11. 1978	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Errichtung staatlicher Berufsfachschulen an der Universität München und an der Staatlichen Orthopädischen Klinik in München-Harlaching	945
16. 11. 1978	Prüfungsordnung für die Durchführung von Prüfungen zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung (Ausbilder-Eignungsprüfungsordnung öffentlicher Dienst)	945
20. 11. 1978	Verordnung zur Änderung der Grenzen der Gemeinden Hohenpolding, Landkreis Erding, Regierungsbezirk Oberbayern, und Vilsheim, Landkreis Landshut, Regierungsbezirk Niederbayern	948
27. 11. 1978	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildungsrichtungen und Fachrichtungen der Fachakademien	948
27. 11. 1978	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Führung akademischer Grade	949
30. 11. 1978	Siebente Verordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes	949
7. 12. 1978	Verordnung zur Änderung der Grenzen des Marktes Nennslingen und der Gemeinde Raitenbuch, Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen, Regierungsbezirk Mittelfranken, und des Marktes Titting, Landkreis Eichstätt, Regierungsbezirk Oberbayern	949
11. 12. 1978	Verordnung über die Gebühren und Auslagen der Bezirkskaminkehrermeister (Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung — KÜGebO)	950
11. 12. 1978	Verordnung über die Wirtschaftsführung der kommunalen Krankenhäuser (WkKV)	952
12. 12. 1978	Verordnung zur Änderung sparkassenrechtlicher Vorschriften	954
14. 12. 1978	Verordnung zur Änderung der Kurtaxordnung für das Staatsbad Bad Bocklet	955
14. 12. 1978	Verordnung zur Änderung der Kurtaxordnung für das Staatsbad Bad Brückenau	955
14. 12. 1978	Verordnung zur Änderung der Kurtaxordnung für das Staatsbad Bad Kissinger	955
14. 12. 1978	Verordnung zur Änderung der Kurtaxordnung für das Staatsbad Bad Reichenhall	955
14. 12. 1978	Verordnung zur Änderung der Kurtaxordnung für das Staatsbad Bad Steben	956
18. 12. 1978	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die bayerischen Studentenwerke	956
23. 12. 1978	Verordnung über die Zuständigkeit von Landgerichten in Wirtschaftsstrafsachen	957

Datum	Inhalt	Seite
19. 12. 1978	Änderung der Entschädigungsordnung der Bayerischen Schlachtviehversicherung für den Tätigkeitsbereich Bayern	957
—	Hinweis auf die amtliche Veröffentlichung von Verordnungen im KMBI Teil I	958
—	Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung des Bayerischen Beamtengesetzes, der Bayerischen Disziplinarordnung und der Bayerischen Besoldungsordnungen sowie des Bayerischen Hochschulgesetzes	958

**Bekanntmachung
des Vertrages zwischen dem Freistaat Bayern
und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern
zur Änderung des Vertrags zwischen dem Bayerischen Staate und
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern
vom 15. November 1924**

Vom 20. Dezember 1978

Der Landtag des Freistaates Bayern hat mit Beschluß vom 19. September 1978 dem in München am 10. Juli 1978 unterzeichneten Vertrag zwischen dem Freistaat Bayern und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern zur Änderung des Vertrags zwischen dem Bayerischen Staate und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom 15. November 1924 zugestimmt.

Der Vertrag ist, soweit sich nicht aus Abschnitt III Abs. III etwas anderes ergibt, gemäß Abschnitt III Abs. II auf Grund des Austausch der Ratifikationsurkunden am 19. Dezember 1978 in Kraft getreten.

Der Vertrag wird nachstehend bekanntgemacht.

München, den 20. Dezember 1978

**Der Bayerische Ministerpräsident
Franz Josef Strauß**

**VERTRAG
zwischen dem Freistaat Bayern
und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern
zur Änderung des Vertrags zwischen dem Bayerischen Staate
und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern
vom 15. November 1924**

Zwischen dem Freistaat Bayern,
vertreten durch den Ministerpräsidenten, Dr. h. c. Alfons Goppel,
und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern,
vertreten durch den Landesbischof, D. Dr. phil., Mag. theol. Johannes Hanselmann,

wird nachstehender Vertrag geschlossen:

Die Neuordnung des Studiums für die Lehrämter an den Schulen durch das Gesetz zur Änderung des bayerischen Lehrerbildungsgesetzes vom 15. Juli 1977 macht es notwendig, den am 15. November 1924 zwischen dem Bayerischen Staate und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern geschlossenen Vertrag, zuletzt geändert durch den Vertrag vom 12. September 1974, den neuen Gegebenheiten anzupassen. In dem Wunsche, eine freundschaftliche Zusammenarbeit zu pflegen, haben die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern und der Freistaat Bayern beschlossen, in dem oben erwähnten Vertrag den neuen Verhältnissen Rechnung zu tragen. Zu diesem Zweck sind die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern und der Freistaat Bayern übereingekommen, den Vertrag zwischen dem Bayerischen Staate und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom 15. November 1924, geändert durch die Verträge zwischen dem Freistaat Bayern und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom 7. Oktober 1968 und vom 12. September 1974, wie folgt zu ändern:

A b s c h n i t t I

1. Die Art. 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„Art. 3

(I) Der Staat unterhält an den Universitäten Augsburg und Bayreuth je drei Lehrstühle für Evangelische Theologie; dabei müssen an jeder Universität den drei Lehrstühlen je einer der Schwerpunkte Biblische Theologie, Religionspädagogik und Didaktik des Religionsunterrichts, Systematische Theologie und theologische Gegenwartsfragen zugeordnet werden. Soweit dies im Hinblick auf das wissenschaftliche Studium für das Lehramt an Grundschulen, Hauptschulen und Realschulen erforderlich ist, wird das Lehrangebot durch Lehraufträge ergänzt. Art. 2 Abs. II gilt entsprechend. Für die Inhaber der drei Lehrstühle wird innerhalb des Fachbereichs, dem sie angehören, ein gemeinsames Institut errichtet.

(II) Die Berufungsvorschläge für die in Absatz I Satz 1 genannten Professuren werden von den evangelisch-theologischen Fachbereichen der nächstgelegenen Hochschule erstellt. Die bereits ernannten Inhaber der Lehrstühle in Augsburg und Bayreuth gehören den jeweiligen Berufungsausschüssen dieser Fachbereiche an. Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann auf Vorschlag des Landeskirchenrates weitere Professoren der evangelischen Theologie zu Mitgliedern der Berufungsausschüsse bestimmen.

Art. 4

Der Staat unterhält an den Universitäten Passau, Regensburg und Würzburg sowie an der Gesamthochschule Bamberg mindestens zwei Lehrstühle für Evangelische Theologie; dabei müssen an jeder Hochschule den zwei Lehrstühlen je einer der Schwerpunkte Religionspädagogik und Didaktik des Religionsunterrichts, Systematische Theologie und theologische Gegenwartsfragen zugeordnet werden. Art. 2 Abs. II und Art. 3 Abs. I Satz 4 und Abs. II gelten entsprechend.“

2. In Art. 5 werden die Absätze II, IV und V wie folgt neu gefaßt und folgender neuer Absatz VIII angefügt:

„(II) Das Lehrangebot in den evangelisch-theologischen Fachbereichen der in Art. 2 Abs. I genannten Hochschulen muß ferner den Erfordernissen der Lehrerbildung entsprechen, soweit Studenten

- a) Evangelische Religionslehre als Unterrichtsfach,
- b) Evangelische Religionslehre im Rahmen der Didaktiken der Grund- oder Hauptschule oder
- c) Evangelische Theologie im Rahmen des erziehungswissenschaftlichen Studiums studieren.

(IV) Absatz II gilt entsprechend für die in Art. 3 Abs. I Satz 1 genannten Lehrstühle; jedoch wird ein Lehrangebot für Evangelische Religionslehre als Unterrichtsfach an Gymnasien oder an beruflichen Schulen nicht gewährleistet. Absatz II Buchst. b und c gilt ferner entsprechend für die in Art. 4 Satz 1 genannten Lehrstühle.

(V) An den Hochschulen, an denen der Staat Studierende für das Lehramt an Sonderschulen ausbildet, muß für die Studierenden auch Evangelische Theologie und Religionspädagogik angeboten werden. Der Umfang soll dem Lehrangebot für die Lehrämter an Grundschulen und Hauptschulen vergleichbar sein.

(VIII) Die Genehmigung von Studienordnungen an staatlichen Ausbildungsstätten für Studiengänge, die auf einen kirchlich ausgerichteten Beruf abzielen, wird der Staat im Benehmen mit dem Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenrat erteilen.“

3. Art. 9 wird folgender Absatz VIII angefügt:

„(VIII) Der Staat wird bemüht sein, in größeren weiterführenden Schulen mit einer hinreichenden Anzahl von Schülern des evangelisch-lutherischen Bekenntnisses dafür Sorge zu tragen, daß mindestens ein Pfarrer als hauptberuflicher Religionslehrer Verwendung findet.“

A b s c h n i t t II

1. In Art. 1 Abs. III Satz 1 und Art. 15 Abs. I werden die Worte „rechts des Rheins“ gestrichen.

2. In Art. 17 Abs. I wird das Wort „Straf-“ durch „Justizvollzugs-“ ersetzt.
3. Art. 21 Abs. I wird wie folgt neu gefaßt:
- „(I) Der Staat leistet zur Bestreitung des Personalaufwandes des Landeskirchenrates einen jährlichen Zuschuß. Der Zuschuß wird wie folgt berechnet:
- für den Landesbischof in Höhe der Dienstbezüge eines Beamten der Besoldungsgruppe B 10,
 - für ein Mitglied des Landeskirchenrates in Höhe der Dienstbezüge eines Beamten der Besoldungsgruppe B 9,
 - für fünf Mitglieder des Landeskirchenrates in Höhe der Dienstbezüge eines Beamten der Besoldungsgruppe B 3, für sechs weitere Mitglieder des Landeskirchenrates in Höhe der Dienstbezüge eines Beamten der Besoldungsgruppe A 15, für einen Referenten in Höhe der Dienstbezüge der Besoldungsgruppe A 14,
 - für den sonstigen Personalaufwand in Höhe der Hälfte der Bezüge nach Buchst. a, b und c.“
4. In Art. 21 Abs. III wird das Wort „Kirchenpräsident“ durch das Wort „Landesbischof“ ersetzt.
5. Art. 24 wird wie folgt neu gefaßt:

„Art. 24

(I) Der Staat leistet zur Bestreitung des sonstigen sachlichen Bedarfs des Landeskirchenrates einschließlich der Kosten des Reisedienstes seiner Beamten und der Kosten für die theologischen Prüfungen einen Pauschbetrag. Die Festsetzung des Pauschbetrages bleibt der Übereinkunft zwischen den Staatsministerien für Unterricht und Kultus und der Finanzen einerseits, dem Landeskirchenrat andererseits überlassen.

(II) In einem Abstand von fünf Jahren erfolgt jeweils eine die etwa eingetretene Änderung der Preisverhältnisse berücksichtigende Neuregelung.“

6. Art. 26 Abs. I Buchst. b wird wie folgt neu gefaßt:
- „b) eine zum Studium der Theologie berechtigende Hochschulreife nachweisen sowie“.
7. In Art. 26 Abs. I Buchst. c werden hinter dem Wort „staatlichen“ die Worte „oder kirchlichen“ eingefügt.
8. In Art. 29 wird das Wort „Kirchenpräsident“ durch das Wort „Landesbischof“ ersetzt.
9. Art. 30 wird ersatzlos gestrichen.

A b s c h n i t t III

(I) Dieser Vertrag soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen möglichst bald ausgetauscht werden.

(II) Er tritt mit dem Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft.

(III) Die in Art. 3 vereinbarte Regelung gilt zunächst auf die Dauer von 5 Jahren ab 1. Oktober 1978. Rechtzeitig vor Ablauf der Frist nach Satz 1 treten die Vertragsparteien in Verhandlung darüber ein, ob unter Berücksichtigung der kirchlichen Belange und der Bedürfnisfragen das bisherige Lehrangebot beibehalten oder auch auf andere Hochschulen ausgedehnt werden soll. Wird in diesen Verhandlungen keine Einigung erzielt, so kann jede der Vertragsparteien innerhalb einer weiteren Frist von 2 Jahren insoweit diese Vereinbarung auf den Schluß des Kalenderjahres kündigen, das auf dasjenige folgt, in dem die Kündigung ausgesprochen wurde. Wird eine Kündigung nicht ausgesprochen, so gilt diese Regelung ohne zeitliche Befristung weiter. Im Falle der Kündigung findet Art. 4 auch auf die Universitäten Augsburg und Bayreuth Anwendung.

München, den 10. Juli 1978

Für den Freistaat Bayern
 Alfons G o p p e l
 Bayerischer Ministerpräsident

Für die Evangelisch-Lutherische
 Kirche in Bayern
 D. Dr. Johannes H a n s e l m a n n
 Landesbischof

**Verordnung
über die Aufhebung des Neubauamtes
Universitätskliniken München-Großhadern**

Vom 19. Dezember 1978

Auf Grund des § 5 des Gesetzes Nr. 112 über die behördliche Organisation des Bauwesens und des Wohnungswesens vom 9. April 1948 (BayBS II S. 413) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Errichtung eines Bauamtes Technische Hochschule München und eines Neubauamtes Universitätskliniken München-Großhadern vom 10. Mai 1967 (GVBl S. 341) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.
München, den 19. Dezember 1978

**Der Bayerische Ministerpräsident
Franz Josef Strauß**

**Verordnung
über die Zuständigkeit zum Erlaß von
Rechtsverordnungen nach § 74c Abs. 3 des
Gerichtsverfassungsgesetzes**

Vom 19. Dezember 1978

Auf Grund des § 74c Abs. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung des Art. 2 Nr. 7 des Strafverfahrensänderungsgesetzes 1979 vom 5. Oktober 1978 (BGBl I S. 1645) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die in § 74c Abs. 3 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes enthaltene Ermächtigung der Landesregierung zum Erlaß von Rechtsverordnungen wird auf das Staatsministerium der Justiz übertragen.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 23. Dezember 1978 in Kraft.

(2) Die Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 74c Abs. 1 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 26. Oktober 1971 (GVBl S. 392) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1978 außer Kraft.

München, den 19. Dezember 1978

**Der Bayerische Ministerpräsident
Franz Josef Strauß**

Diese Verordnung wurde bereits im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 51/52 vom 22. Dezember 1978 bekanntgemacht.

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über Zuständig-
keiten zum Erlaß von Rechtsverordnungen
im Vollzug des Zweiten Gesetzes
zur Vereinheitlichung und Neuregelung
des Besoldungsrechts in Bund und Ländern**

Vom 19. Dezember 1978

Auf Grund des § 48 Abs. 2 Satz 5 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung des Achten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 26. Juni 1978 (BGBl I S. 869) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

§ 1 der Verordnung über Zuständigkeiten zum Erlaß von Rechtsverordnungen im Vollzug des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 20. Oktober 1976 (GVBl S. 436) erhält folgende Fassung:

„§ 1

Rechtsverordnungen nach § 21 Abs. 2 und 3 sowie § 48 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes erläßt das Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1978 in Kraft.

München, den 19. Dezember 1978

**Der Bayerische Ministerpräsident
Franz Josef Strauß**

**Verordnung
zur Änderung der Zulassungs-, Ausbildungs-
und Prüfungsordnung für den höheren
Forstdienst**

Vom 2. November 1978

Auf Grund von Art. 19 Abs. 2, Art. 115 Abs. 2 Satz 2 und Art. 117 Abs. 3 des Bayerischen Beamtengesetzes und des § 17 Abs. 3 der Laufbahnverordnung erlassen die Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Unterricht und Kultus, der Finanzen und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit Zustimmung des Landespersonalausschusses folgende Verordnung:

§ 1

Die in der Anlage der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Forstdienst vom 8. November 1974 (GVBl S. 780) enthaltene „Beurteilungsgrundlage für Forstdiensttauglichkeit“ erhält in der Nummer 9 folgende Fassung:

„9. Sehorgan:

a) **Schleistung**

Schleistung ohne Sehhilfe

re/10 der vollen (1.0) Schleistung

li/10 der vollen (1.0) Schleistung

Sehschärfe mit Sehhilfe

re/10 mit sphär. Diopt.

..... cylindr. Diopt.

li/10 mit sphär. Diopt.

..... cylindr. Diopt.

(Mindestanforderungen an das Sehvermögen zum höheren Forstdienst:

Schleistung: 0,3 fehlerfrei auf beiden Augen

Sehschärfe: 1,0 fehlerfrei auf einem Auge

(mit Sehhilfen) 0,8 fehlerfrei auf dem anderen Auge.

Innerhalb dieser Mindestanforderungen nicht tauglich bei

— Sehhilfen (einfach oder in Kombination)

mit mehr als $\left. \begin{matrix} + 2,0 \\ - 3,0 \end{matrix} \right\}$ sphär. Diopt.

bzw. 3,0 cylindr. Diopt.,

— nicht zu korrigierenden Augenfehlern, Augenerkrankungen oder Schielen).

b) **Farbsinnprüfung** (nach Ishihara oder Stilling/Hertel):

Nummern **nicht** gelesener Farbtafeln:

(Nicht tauglich bei:

Farbsinnstörungen,

Farbsinnschwäche [Anomal-Quotient 3.0 und mehr]).

c) **Nachtblindheit**

Besteht Verdacht auf Nachtblindheit? Ja/Nein

(Untauglichkeit bei Nachtblindheit).

d) Bei fehlender Forstdiensttauglichkeit nach Buchstabe a kann die gesundheitliche Eignung für die Übernahme in den Vorbereitungsdienst (Ausbildungstauglichkeit) auch bejaht werden, wenn

aa) der Bewerber mit Sehhilfen ohne wesentliche Einschränkung seines Gesichtsfeldes eine Sehschärfe von 1,0 auf dem einen und 0,8 auf dem anderen Auge erreicht und

bb) nicht damit gerechnet werden muß, daß während der Dauer des Vorbereitungsdienstes eine Verschlechterung seines Gesichtsfeldes und der Schleistung eintreten wird.

Bei Farbsinnstörungen, Farbsinnschwäche und Nachtblindheit (Buchstaben b und c) ist die Ausbildungstauglichkeit nicht gegeben.

e) In Zweifelsfällen ist zur Frage der ausreichenden Funktionsfähigkeit des Sehorgans (Buchstaben a bis d) ein augenfachärztliches Gutachten einzuholen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1978 in Kraft.

München, den 2. November 1978

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Seidl, Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Prof. Hans Maier, Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Max Streibl, Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Dr. Hans Eisenmann, Staatsminister

**Verordnung
zur Änderung der Grenzen der Gemeinden
Prackebach, Landkreis Regen,
Regierungsbezirk Niederbayern, und
Miltach, Landkreis Cham,
Regierungsbezirk Oberpfalz**

Vom 6. November 1978

Auf Grund des Art. 8 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern, des Art. 8 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern und des Art. 11 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Aus der Gemeinde Prackebach wird das Flurstück Nr. 1702/4 der Gemarkung Moosbach mit einer Fläche von 31 m² ausgegliedert und unter Verschmelzung mit dem Flurstück Nr. 180/9 der Gemarkung Allmannsdorf in die Gemeinde Miltach eingegliedert. Gleichzeitig werden die Grenzen der Landkreise Regen und Cham und der Regierungsbezirke Niederbayern und Oberpfalz geändert.

§ 2

In dem in § 1 genannten Gebiet tritt das Recht der abgebenden Gebietskörperschaften außer Kraft und das Recht der aufnehmenden Gebietskörperschaften in Kraft.

§ 3

Das Umgliederungsflurstück ist in den Veränderungsnachweisen des Vermessungsamts Deggendorf Nr. 316, Gemarkung Moosbach, und des Vermessungsamts Cham Nr. 85, Gemarkung Allmannsdorf, ausgewiesen. Die Veränderungsnachweise liegen bei den Vermessungsämtern Deggendorf und Cham auf und können von jedermann eingesehen werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

München, den 6. November 1978

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Seidl, Staatsminister

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Einrichtung des Bayerischen
Landesinstituts für Arbeitsmedizin**

Vom 10. November 1978

Auf Grund des § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Einrichtung des Bayerischen Landesinstituts für Arbeitsmedizin vom 22. Juli 1969 (GVBl S. 231) wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

(1) Für die Aufsichtsbezirke der Gewerbeaufsichtsämter Bayreuth, Coburg, Nürnberg und Würzburg ist die Zweigstelle Nürnberg des Bayerischen Landesinstituts für Arbeitsmedizin zuständig.

(2) Die Zweigstelle nimmt innerhalb ihrer örtlichen Zuständigkeit die in § 2 dieser Verordnung genannten Aufgaben wahr.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 1978 in Kraft.

München, den 10. November 1978

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung**
Dr. Pirkl, Staatsminister

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet
„Astheimer Dürringswasen“**

Vom 13. November 1978

Auf Grund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Das Gebiet südwestlich des Ortsteiles Astheim der Stadt Volkach, Landkreis Kitzingen, wird unter der Bezeichnung „Astheimer Dürringswasen“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2

Größe, Grenzen, Schutzgebietskarten

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 2,59 ha.

(2) Es umfaßt in der Stadt Volkach (Gemarkung Astheim) das Grundstück Flurnummer 661.

(3) Das Naturschutzgebiet wird begrenzt durch die allseitig um das Grundstück Flurnummer 661 (Gemarkung Astheim) führenden Wege (Flurnummern 653, 654, 662/Gemarkung Astheim).

(4) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Karte M 1:25 000 und einer Karte M 1:2500 rot eingetragen, die beim Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als oberster Naturschutzbehörde niedergelegt sind und auf die Bezug genommen wird. ²Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1:2500. ³Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich beim Bayerischen Landesamt für Umweltschutz, bei der Regierung von Unterfranken als höherer Naturschutzbehörde und beim Landratsamt Kitzingen als unterer Naturschutzbehörde.

(5) Die Karten werden bei den in Absatz 4 bezeichneten Behörden archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 3

Schutzzweck

Zweck des Naturschutzgebietes „Astheimer Dürringswasen“ ist es,

1. den Bestand mehrerer stark gefährdeter Pflanzenarten zu sichern und
2. einen in Bayern seltenen Standort trockenheitstragender Pflanzen- und Tiergesellschaften zu schützen.

§ 4

Verbote

(1) ¹Im Naturschutzgebiet ist nach Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG jede Veränderung verboten, insbesondere jeder Eingriff, der zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung dieses Gebietes oder seiner Bestandteile führen kann. ²Es ist deshalb vor allem verboten:

1. Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen, Bohrungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
2. oberirdisch oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, den Grundwasserstand zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
3. die Lebensbereiche der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische und mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
4. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
5. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Zum Schutze von Pflanzen und Tieren ist es verboten:

1. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile jeglicher Art zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
2. freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zum Fang der freilebenden Tiere geeignete Vorrichtungen anzubringen, diese Tiere zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen.

(3) Verboten ist es auch, nachstehende Bau- oder Erschließungsmaßnahmen durchzuführen:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern, abzubauen oder zu beseitigen, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Straßen, Plätze, Wege oder Pfade neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
3. ober- und unterirdisch geführte Leitungen jeder Art zu errichten.

(4) Ferner sind folgende Handlungen verboten:

1. das Gelände zu verunreinigen sowie Sachen jeder Art im Gelände zu lagern,
2. Feuer anzumachen,
3. zu lärmern oder Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
4. Schießübungen, Manöver oder gleichartige Übungen abzuhalten (§ 68 Abs. 2 Nr. 3 Bundesleistungsgesetz),
5. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen.

(5) Weiter ist es nach Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayNatSchG verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen sowie außerhalb der zugelassenen Wege zu reiten,
2. zu zelten oder zu lagern.

§ 5

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung sind:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd,
2. der Betrieb, die Wartung, Erhaltung und Instandsetzung der bestehenden Wasserversorgungsanlage für den Stadtteil Astheim,
3. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung des Landratsamtes Kitzingen als unterer Naturschutzbehörde erfolgt,
4. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Naturschutzgebietes von den Naturschutzbehörden angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

§ 6

Befreiungen

(1) Von den Verboten nach Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken des Naturschutzgebietes „Astheimer Dürringswasen“ vereinbar ist.

(2) Die Befreiung kann unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

(3) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Unterfranken als höhere Naturschutzbehörde, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BayNatSchG die oberste Naturschutzbehörde zuständig ist.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 1 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG im Naturschutzgebiet Veränderungen vornimmt, insbesondere einem Verbot

1. des § 4 Abs. 1 über die Veränderung, insbesondere die Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile,
2. des § 4 Abs. 2 über den Schutz von Pflanzen und Tieren,
3. des § 4 Abs. 3 über Bau- und Erschließungsmaßnahmen,
4. des § 4 Abs. 4 über Geländeunreinigungen, Lagern von Sachen, Feuermachen, Lärmen oder Benutzen von Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräten, Abhalten von Schießübungen, Manövern oder gleichartigen Übungen und Anbringen von Bild- oder Schrifttafeln

zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 5 über das Fahren und Abstellen von Wohnwagen und Fahrzeugen aller Art, das Reiten, Zelten oder Lagern zuwiderhandelt.

(3) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage nach Art. 49 Abs. 2 Satz 1 BayNatSchG in Verbindung mit § 6 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung nicht nachkommt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

München, den 13. November 1978

**Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen**
Alfred Dick, Staatsminister

Verordnung über die Bestimmung des Landratsamtes Cham als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Kötzing

Vom 14. November 1978

Auf Grund des Art. 75 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Das Landratsamt Cham wird als zuständige Behörde für den Erlaß, die Änderung und die Aufhebung einer Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Kötzing, Gemeindeteile Wetzell und Sackenried, in der Gemarkung Wetzell (zum Teil Landkreis Cham, Regierungsbezirk Oberpfalz, und zum Teil Landkreis Regensburg, Regierungsbezirk Niederbayern) bestimmt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

München, den 14. November 1978

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Tandler, Staatsminister

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Errichtung staatlicher Berufsfachschulen an der Universität München und an der Staatlichen Orthopädischen Klinik in München-Harlaching

Vom 16. November 1978

Auf Grund des Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 9. März 1960 (GVBl S. 19), zuletzt geändert durch Gesetz vom

15. Juli 1977 (GVBl S. 349, ber. 1978 S. 15), und des Art. 52 Abs. 1 des Gesetzes über das berufliche Schulwesen vom 15. Juni 1972 (GVBl S. 189), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. August 1978 (GVBl S. 527), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

In § 1 der Verordnung über die Errichtung staatlicher Berufsfachschulen an der Universität München und an der Staatlichen Orthopädischen Klinik in München-Harlaching vom 28. Februar 1978 (GVBl S. 59) werden die Worte „Staatliche Berufsfachschule für medizinisch-technische Laboratoriumsassistenten und für medizinisch-technische Radiologie-Assistenten an der Universität München“ ersetzt durch die Worte

„staatliche Berufsfachschule für medizinisch-technische Laboratoriumsassistenten an der Universität München,

staatliche Berufsfachschule für medizinisch-technische Radiologieassistenten an der Universität München.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

München, den 16. November 1978

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**
Prof. Hans Maier, Staatsminister

Prüfungsordnung für die Durchführung von Prüfungen zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung (Ausbilder-Eignungsprüfungsordnung öffentlicher Dienst)

Vom 16. November 1978

Auf Grund des § 4 Abs. 2 der Ausbilder-Eignungsverordnung öffentlicher Dienst vom 16. Juli 1976 (BGBl I S. 1825) und des Art. 5 Abs. 1 Sätze 1 und 3 des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes vom 23. Juni 1970 (GVBl S. 246), geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1971 (GVBl S. 475), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung folgende vom Berufsbildungsausschuß am 4. Oktober 1978 beschlossene Verordnung:

I. Abschnitt

Prüfungsausschüsse

§ 1

Errichtung

Für die Abnahme von Prüfungen für Ausbilder in einem Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse errichtet das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung Prüfungsausschüsse.

§ 2

Zusammensetzung und Berufung

(1) ¹Der Prüfungsausschuß besteht aus drei Mitgliedern. ²Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein. ³Sie sollen insbesondere in der beruflichen Erwachsenenbildung erfahren sein.

(2) ¹Dem Prüfungsausschuß gehören als Mitglieder je ein Beauftragter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sowie ein Lehrer einer berufsbildenden Schule an. ²Die Mitglieder haben Stellvertreter.

(3) Die Mitglieder werden vom Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung für drei Jahre berufen.

(4) Die Arbeitnehmermitglieder werden auf Vorschlag der im Bereich des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen.

(5) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer vom Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen.

(6) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.

(7) ¹Die Tätigkeit im Prüfungsausschuß ist ehrenamtlich. ²Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe vom Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung festgesetzt wird.

(8) Von Absatz 2 darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann.

§ 3

Befangenheit

Bei der Zulassung zur Prüfung und bei der Prüfung selbst dürfen Prüfungsausschußmitglieder nicht mitwirken, die nach Art. 20 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes ausgeschlossen oder befangen sind (Art. 21 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes).

§ 4

Vorsitz, Beschlußfähigkeit, Abstimmung

¹Der Prüfungsausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. ²Der Prüfungsausschuß ist in voller Besetzung beschlußfähig. ³Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltung ist unzulässig.

§ 5

Geschäftsführung

Der Prüfungsausschuß gibt sich im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung eine Geschäftsordnung.

§ 6

Verschwiegenheit

¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind nach Art. 84 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes zur Verschwiegenheit verpflichtet. ²Dies gilt

nicht gegenüber dem Berufsbildungsausschuß. ³Ausnahmen bedürfen der Einwilligung des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung.

II. Abschnitt

Vorbereitung der Prüfung

§ 7

Prüfungstermine

¹Prüfungen werden nach Bedarf vom Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung angesetzt. ²Die Prüfungstermine sowie die Anmeldefristen werden mindestens zwei Monate vorher in geeigneter Weise bekanntgegeben.

§ 8

Zulassung zur Prüfung

(1) ¹Zur Prüfung ist zuzulassen, wer die fachliche Eignung zur Ausbildung im Sinne des § 20 des Berufsbildungsgesetzes sowie in den Fällen der Berufsausbildung in Ausbildungsberufen der gewerblichen Wirtschaft im Sinne des § 76 des Berufsbildungsgesetzes nachweist, ohne daß das 24. Lebensjahr vollendet zu sein braucht, und an einer Maßnahme zum Erwerb arbeits- und berufspädagogischer Kenntnisse teilgenommen hat. ²Über die Zulassung entscheidet das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung.

(2) Hält es die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuß.

(3) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Prüfungsbewerber rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und -ortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen.

III. Abschnitt

Durchführung der Prüfung

§ 9

Prüfungsgegenstand

In der Prüfung hat der Prüfungsteilnehmer den Erwerb der in § 2 der Ausbilder-Eignungsverordnung öffentlicher Dienst aufgeführten Kenntnisse nachzuweisen.

§ 10

Gliederung der Prüfung

(1) Die Prüfung ist schriftlich und mündlich durchzuführen.

(2) Die schriftliche Prüfung soll in der Regel insgesamt fünf Stunden dauern und aus mehreren unter Aufsicht anzufertigenden Arbeiten aus den in § 2 der Ausbilder-Eignungsverordnung öffentlicher Dienst aufgeführten Sachgebieten „Planung und Durchführung der Ausbildung“, „Der Jugendliche in der Ausbildung“ und „Rechtsgrundlagen“ bestehen.

(3) Die mündliche Prüfung soll die in § 2 der Ausbilder-Eignungsverordnung öffentlicher Dienst genannten Sachgebiete umfassen und je Prüfungsteilnehmer in der Regel eine halbe Stunde dauern.

(4) Außerdem soll eine vom Prüfungsteilnehmer praktisch durchzuführende Unterweisung von Auszubildenden (Unterweisungsprobe) stattfinden.

§ 11

Prüfungsaufgaben

Der Prüfungsausschuß beschließt die Prüfungsaufgaben.

§ 12

Nichtöffentlichkeit

¹Die Prüfung ist nicht öffentlich. ²Vertreter des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung und beauftragte Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein. ³Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

§ 13

Leitung der Prüfung

Der Prüfungsausschuß ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung verantwortlich.

§ 14

Ausweisungspflicht und Belehrung

¹Die Prüfungsteilnehmer haben sich auf Verlangen des Vorsitzenden oder Aufsichtsführenden über ihre Person auszuweisen. ²Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

§ 15

Bestimmung der Arbeitsplätze,
Anonymitätsprinzip

(1) ¹Die Arbeitsplätze der Prüfungsteilnehmer werden an jedem Prüfungstag vor Beginn der Prüfung ausgelost. ²Die Plätze im Prüfungsraum sind entsprechend zu nummerieren.

(2) ¹Die Prüfungsteilnehmer dürfen auf die Prüfungsarbeit nicht ihren Namen, sondern nur ihre Arbeitsplatznummer setzen. ²Über die täglich ausgelosten Arbeitsplatznummern ist ein Verzeichnis zu fertigen, das mindestens so lange verschlossen zu verwahren ist, bis die jeweils unter der gleichen Arbeitsplatzanordnung gefertigten Prüfungsarbeiten bewertet sind.

§ 16

Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Prüfungsteilnehmer, die sich einer Täuschungshandlung oder einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufs schuldig machen, kann der Aufsichtsführende von der Prüfung vorläufig ausschließen.

(2) ¹Über den endgültigen Ausschluß und die Folgen entscheidet der Prüfungsausschuß nach Anhören des Prüfungsteilnehmers. ²In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. ³Das gleiche gilt bei innerhalb eines Jahres nach Abschluß der Prüfung nachträglich festgestellter Täuschung.

§ 17

Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) ¹Der Prüfungsbewerber kann nach erfolgter Anmeldung rechtzeitig vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. ²In diesem Falle gilt die Prüfung als nicht abgelegt; das gleiche gilt, wenn der Prüfungsbewerber zur Prüfung nicht erscheint.

(2) Tritt der Prüfungsteilnehmer nach Beginn der Prüfung zurück, so können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen nur anerkannt werden, wenn ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt.

(3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung, ohne daß ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Prüfungsausschuß.

IV. Abschnitt

Bewertung, Feststellung und Beurkundung
der Prüfungsergebnisse

§ 18

Bewertung

¹Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

- eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung = 100 bis 92 Punkte
- eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung = unter 92 bis 81 Punkte
- eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung = unter 81 bis 67 Punkte
- eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht = unter 67 bis 50 Punkte
- eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind = unter 50 bis 30 Punkte
- eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen = unter 30 bis 0 Punkte.

²Zur Ermittlung der durchschnittlichen Punktzahl für jede Prüfungsleistung ist die Summe der erzielten Punkte durch die Zahl der Prüfer zu dividieren. ³Ergeben sich hierbei Bruchteile von Punkten, so ist die erste Stelle nach dem Komma auf- oder abzurunden.

§ 19

Feststellung und Bekanntgabe
des Prüfungsergebnisses

(1) Der Prüfungsausschuß stellt nach Bewertung der Prüfungsleistungen in den einzelnen Sachgebieten und in der Unterweisungsprobe die Einzelergebnisse sowie das Gesamtergebnis fest.

(2) Die vier Sachgebiete gemäß § 2 der Ausbilder-Eignungsverordnung öffentlicher Dienst und die Unterweisungsprobe sind gesondert zu bewerten, wobei die Ergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in einem Sachgebiet zusammenzufassen sind.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn in den vier Sachgebieten und der Unterweisungsprobe jeweils mindestens 50 Punkte erreicht sind.

(4) Über den Verlauf der Prüfung einschließlich der Beratung und Feststellung der Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.

§ 20

Prüfungszeugnis

(1) Dem Prüfungsteilnehmer ist ein Zeugnis auszustellen.

(2) Aus dem Zeugnis muß hervorgehen, daß der Inhaber die berufs- und arbeitspädagogischen

Kenntnisse gemäß § 2 der Ausbilder-Eignungsverordnung öffentlicher Dienst nachgewiesen hat.

- (3) Das Prüfungszeugnis enthält außerdem
1. die Personalien des Prüfungsteilnehmers,
 2. das Datum des Bestehens der Prüfung und
 3. die Unterschrift des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und eines Vertreters des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung mit Siegel.

§ 21

Nichtbestehen der Prüfung

(1) 'Bei nichtbestandener Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer vom Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung einen schriftlichen Bescheid. 'Die Ergebnisse der Prüfungsleistungen in den einzelnen Sachgebieten und der Unterweisungsprobe sind anzugeben.

(2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 22 ist hinzuweisen.

V. Abschnitt

Wiederholungsprüfung

§ 22

(1) Im Falle des Nichtbestehens kann die Prüfung zweimal wiederholt werden.

(2) In der Wiederholungsprüfung ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Sachgebieten und der Unterweisungsprobe zu befreien, wenn er darin in einer vorangegangenen Prüfung mindestens 50 von 100 Punkten erreicht hat und sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nichtbestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

VI. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 23

Rechtsmittel

Entscheidungen im Prüfungsverfahren sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfungsbewerber oder -teilnehmer mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 24

Prüfungsunterlagen

'Auf Antrag ist dem Prüfungsteilnehmer Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. 'Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre, die Niederschrift ist zehn Jahre nach Abschluß der Prüfung aufzubewahren.

§ 25

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 16. November 1978 in Kraft.

München, den 16. November 1978

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung**
Dr. P i r k l, Staatsminister

Verordnung zur Änderung der Grenzen der Gemeinden Hohenpolding, Landkreis Erding, Regierungsbezirk Oberbayern, und Vilsheim, Landkreis Landshut, Regierungsbezirk Niederbayern

Vom 20. November 1978

Auf Grund des Art. 8 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern, des Art. 8 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern und des Art. 11 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Aus der Gemeinde Hohenpolding wird das Flurstück Nr. 2467/1 der Gemarkung Sulding mit einer Fläche von 503 m² ausgegliedert und unter Verschmelzung mit dem Flurstück Nr. 1615 der Gemarkung Gundihausen in die Gemeinde Vilsheim eingegliedert. Gleichzeitig werden die Grenzen der Landkreise Erding und Landshut und der Regierungsbezirke Oberbayern und Niederbayern geändert.

§ 2

In dem in § 1 genannten Gebiet tritt das Recht der abgebenden Gebietskörperschaften außer Kraft und das Recht der aufnehmenden Gebietskörperschaften in Kraft.

§ 3

Das Umgliederungsflurstück ist in den Veränderungsnachweisen des Vermessungsamts Erding Nr. 340/1966, Gemarkung Sulding, und des Vermessungsamts Landshut Nr. 410/1966, Gemarkung Gundihausen, ausgewiesen. Die Veränderungsnachweise liegen bei den Vermessungsämtern Erding und Landshut auf und können von jedermann eingesehen werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

München, den 20. November 1978

Bayerisches Staatsministerium des Innern
T a n d l e r, Staatsminister

Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildungsrichtungen und Fachrichtungen der Fachakademien

Vom 27. November 1978

Auf Grund von Art. 64 Abs. 2, Art. 68 Abs. 1, Art. 70 Abs. 1 und Art. 71 Abs. 1 des Gesetzes über das berufliche Schulwesen vom 15. Juni 1972 (GVBl S. 189), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. August 1978 (GVBl S. 527), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus, soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, folgende Verordnung:

§ 1

In § 2 Abs. 1 der Verordnung über die Ausbildungsrichtungen und Fachrichtungen der Fachakademien vom 23. Januar 1973 (GVBl S. 37), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. August 1978 (GVBl S. 612), wird nach dem Wort „Sport“ das Wort „Pädagogische Assistenz“ eingefügt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 30. Dezember 1978 in Kraft.

München, den 27. November 1978

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**
Prof. Hans Maier, Staatsminister

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes
über die Führung akademischer Grade**

Vom 27. November 1978

Auf Grund des § 8 des Gesetzes über die Führung akademischer Grade vom 7. Juni 1939 (BayBS ErgB S. 115), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1974 (GVBl S. 354), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Führung akademischer Grade vom 21. Juli 1939 (BayBS ErgB S. 116), geändert durch Verordnung vom 31. Juli 1978 (GVBl S. 611), wird wie folgt geändert:

1. Der Nummer 2 Abs. 1 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„Der Vorlage einer Übersetzung bedarf es nicht bei Vertriebenen, Heimatvertriebenen, Sowjetzonenflüchtlings und Sowjetzonenflüchtlings gleichgestellten Personen (§§ 1, 2, 3 und 4 Bundesvertriebenengesetz).“

2. Nummer 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Über die Genehmigung kann dem Antragsteller eine Urkunde ausgestellt werden.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 1978 in Kraft.

München, den 27. November 1978

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**
Prof. Hans Maier, Staatsminister

**Siebente Verordnung
zur Änderung der Landesverordnung zur
Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes**

Vom 30. November 1978

Auf Grund des Art. 48 des Bayerischen Jagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juli 1962 (GVBl S. 131), zuletzt geändert durch Gesetz vom

15. April 1977 (GVBl S. 116), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien des Innern und der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

In § 112 Abs. 1 der Landesverordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes vom 10. Dezember 1968 (GVBl S. 343, ber. 1969 S. 27 und 122), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. März 1978 (GVBl S. 62), werden die Worte „und mit Ablauf des 31. März 1979 außer Kraft“ gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 15. Dezember 1978 in Kraft.

München, den 30. November 1978

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**
Dr. Hans Eisenmann, Staatsminister

**Verordnung
zur Änderung der Grenzen des Marktes
Nennslingen und der Gemeinde Raitenbuch,
Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen,
Regierungsbezirk Mittelfranken, und
des Marktes Titting, Landkreis Eichstätt,
Regierungsbezirk Oberbayern**

Vom 7. Dezember 1978

Auf Grund des Art. 8 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern, des Art. 8 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern und des Art. 11 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

(1) In den Markt Titting wird aus der Gemeinde Raitenbuch ein unbewohntes Gebiet mit einer Fläche von 15,874 ha umgegliedert.

(2) In den Markt Nennslingen wird aus dem Markt Titting eine unbewohnte Fläche von 0,213 ha umgegliedert. In die Gemeinde Raitenbuch wird aus dem Markt Titting eine unbewohnte Fläche von 15,596 ha umgegliedert.

(3) Gleichzeitig werden die Grenzen der Landkreise Weißenburg-Gunzenhausen und Eichstätt und der Regierungsbezirke Mittelfranken und Oberbayern geändert.

(4) Die umzugliedernden Gebiete sind in einer Umgliederungskarte der Flurbereinigungsdirektion Ansbach (Grenzänderungskarte für die Flurbereinigungsverfahren Bechthal und Reuth a. Wald, M 1 : 5000) ausgewiesen.

§ 2

Mit der Umgliederung der in § 1 genannten Gebiete tritt in diesen Gebieten das Recht der abgebenden Gebietskörperschaften außer Kraft und das Recht der aufnehmenden Gebietskörperschaften in Kraft.

§ 3

Die in § 1 Abs. 4 genannte Umgliederungskarte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie liegt bei den Vermessungsämtern Weissenburg i. Bay. und Eichstätt und beim Staatsministerium des Innern auf und kann von jedermann eingesehen werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

München, den 7. Dezember 1978

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Tandler, Staatsminister

**Verordnung
über die Gebühren und Auslagen
der Bezirkskaminkehrermeister
(Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung
— KÜGebO)**

Vom 11. Dezember 1978

Auf Grund des § 24 des Schornsteinfegergesetzes (SchfG) vom 15. September 1969 (BGBl I S. 1634, ber. S. 2432), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1977 (BGBl I S. 1040), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Ersten Zuständigkeitsverordnung zum Schornsteinfegergesetz vom 4. März 1970 (GVBl S. 97) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Gebührenarten

Der Bezirkskaminkehrermeister erhebt folgende Gebühren:

1. eine Jahresgrundgebühr für jedes Gebäude mit wenigstens einemkehr- oder überprüfungspflichtigen Kamin (§ 2); ausgenommen sind Nebengebäude, z. B. Waschküchen,
2. Gebühren für Kehr- und Überprüfungsarbeiten (§§ 3 und 4),
3. Zuschläge und Ganggebühren (§ 5).

§ 2

Jahresgrundgebühr

(1) Die Höhe der Jahresgrundgebühr richtet sich nach der Zahl derkehr- oder überprüfungspflichtigen Kamine des Gebäudes.

(2) ¹Für Gebäude mit nur einemkehr- oder überprüfungspflichtigen Kamin beträgt die Jahresgrundgebühr 7,55 DM, im übrigen jekehr- oder überprüfungspflichtigen Kamin 5,55 DM. ²Wird ein Gebäude erst im Laufe des Kalenderjahres fertiggestellt, so wird für jeden vollen Monat die anteilige Jahresgrundgebühr erhoben.

(3) Mit der Jahresgrundgebühr sind auch die Feuerstättenschau (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 SchfG) und die gelegentliche Beratung in feuerungstechnischen Fragen abgegolten.

§ 3

Gebühren für Kehrarbeiten

(1) Für Kehrarbeiten werden folgende Gebühren erhoben:

Für das Kehren

1. von Rauchkaminen, soweit sie nicht unter die Nummern 2, 3 oder 7 fallen,
 - a) für das erste Stockwerk 2,40 DM,
 - b) für jedes weitere Stockwerk 0,40 DM,
 2. von Rauchkaminen,
 - a) die einen lichten Querschnitt von mehr als 700 cm² haben,
 - b) die gewerblichen Zwecken dienen,
 - c) an die Feuerstätten von Warmwasser-, Heißwasser- oder Dampfanlagen oder von Mehrraum- oder Zentralheizungen, ausgenommen Warmluft-Etagenheizungen, angeschlossen sind, mit einer Nennwärmeleistung der angeschlossenen Feuerstätte bis einschließlich 50 kW 0,45 DM, von mehr als 50 bis einschließlich 100 kW 0,60 DM, von mehr als 100 bis einschließlich 185 kW 0,75 DM, von mehr als 185 kW 0,90 DM je Meter, mindestens jedoch 4,55 DM,
 3. von Rauchkaminen, an die industrielle Feuerstätten (z. B. Glühherde, Schmelzöfen, Braupfannen oder Hochdruckdampfkessel) angeschlossen sind, 1,10 DM je Meter,
 4. von Rauchkanälen mit einem lichten Querschnitt
 - a) bis einschließlich 900 cm² 1,10 DM,
 - b) von mehr als 900 bis einschließlich 2500 cm² 1,70 DM,
 - c) von mehr als 2500 bis einschließlich 5600 cm² 2,80 DM,
 - d) von mehr als 5600 bis einschließlich 10000 cm² 3,75 DM,
 - e) von mehr als 10000 cm² 4,70 DM je Meter,
 5. von Rauchrohren, soweit sie nicht unter Nummer 7 fallen,
 - a) bis zu einem Meter Länge 4,55 DM,
 - b) für jeden weiteren Meter 1,50 DM,
 6. von Räucheranlagen 1,00 DM je Quadratmeter der zu kehrenden Fläche,
 7. von Rauchkaminen und Rauchrohren der Darr-, Röst- oder anderen Trocknungsanlagen, ebenso von Rauchrohren der Räucheranlagen und der Abgasrohre von Gasfeuerstätten 1,50 DM je Meter,
 8. von Abgaskaminen und Abgaskanälen die gleiche Gebühr wie für das Kehren von entsprechenden Rauchkaminen und Rauchkanälen (Nummern 1 bis 4 und 7).
- (2) Die Gebühr nach Absatz 1 Nrn. 2, 3 und 7 erhöht sich um 75 v. H., wenn eine mit Rauchgas beschickte Anlage zum Kehren von innen bestiegen wird.
- (3) ¹Für das Ausbrennenkehrpflichtiger Anlagen wird die doppelte Kehrgebühr nach Absatz 1 erhoben. ²Erfordert das Ausbrennen wegen außergewöhnlicher, vom Bezirkskaminkehrermeister nicht zu vertretender Umstände erheblich mehr Zeit als

üblich, so ist statt der Gebühr nach Satz 1 eine Gebühr nach Zeitaufwand zu entrichten. ³Ausbrennmaterial, das der Bezirkskaminkehrermeister stellt, ist gesondert zu vergüten. ⁴Für das Kehren nach dem Ausbrennen wird zusätzlich die Gebühr für Kehrarbeiten erhoben.

(4) Für das Wegschaffen der bei den Kehr- oder Überprüfungsarbeiten anfallenden Rückstände wird je Kamin eine Gebühr von 0,30 DM erhoben.

§ 4

Gebühren für Überprüfungsarbeiten

(1) Für Überprüfungsarbeiten werden folgende Gebühren erhoben:

Für das Überprüfen

- 1. von Abgaswegen in Gasfeuerstätten mit offener oder geschlossener Verbrennungskammer und der dazugehörenden Abgasrohre 3,00 DM je Gasfeuerstätte,
- 2. von Abgaswegen in Kleinwasserheizern 1,50 DM je Gerät,
- 3. von Lüftungsanlagen insgesamt 4,55 DM je Raum,
- 4. von Abgaskaminen die gleiche Gebühr wie für das Kehren von entsprechenden Rauchkaminen (§ 3 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 und 7),
- 5. von Abgaskanälen die gleiche Gebühr wie für das Kehren von Rauchkanälen (§ 3 Abs. 1 Nr. 4).

(2) Für folgende Überprüfungsarbeiten wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben:

- 1. für das Prüfen und Begutachten von Kaminen, Feuerstätten und Verbindungsstücken auf ihre Feuersicherheit nach § 13 Abs. 1 Nr. 4 SchfG,
- 2. für die Rohbau- und Schlußabnahme einschließlich des Ausstellens der Bescheinigung nach § 13 Abs. 1 Nr. 9 SchfG,
- 3. für das Überprüfen von Dunstfängen und Dunstleitungen.

(3) Für das Überprüfen einer dauernd unbenutzten Anlage wird die Überprüfungsgebühr nach Absatz 1 oder, soweit dort keine Gebühr vorgesehen ist, eine Gebühr wie für das Kehren der Anlage erhoben.

(4) Die Überprüfungsgebühr nach Absatz 1 Nrn. 1 und 3 bis 5 und Absatz 3 entfällt, wenn eine Anlage auf Grund der Überprüfung gekehrt wird und hierfür nach dieser Verordnung eine Kehrgebühr zu entrichten ist.

(5) ¹Die Gebühren für Messungen nach § 9a der Verordnung über Feuerungsanlagen vom 28. August 1974 (BGBl I S. 2121), geändert durch Verordnung vom 22. September 1978 (BGBl I S. 1574), betragen:

- 1. bei Feuerstätten mit Verdampfungsbrenner
 - a) mit einer Meßstelle 29,20 DM,
 - b) mit einer Meßstelle über Durchgangshöhe 39,90 DM,
- 2. bei Feuerstätten mit Zerstäubungsbrenner
 - a) mit einer Meßstelle 33,25 DM,
 - b) mit einer Meßstelle über Durchgangshöhe 45,45 DM,
 - c) mit zwei Meßstellen 55,20 DM,

3. bei Feuerstätten für feste Brennstoffe

- a) mit einer Meßstelle 61,65 DM,
- b) mit zwei Meßstellen 90,10 DM.

²Mit diesen Gebühren ist auch das Herstellen einer Kontrollöffnung durch den Kaminkehrer abgegolten.

³Die Auslagen für das Auswerten der Rauchgasmessungen bei Feuerstätten für feste Brennstoffe sind dem Bezirkskaminkehrermeister zu erstatten.

§ 5

Zuschläge, Ganggebühren, Auslagen

(1) ¹Für Arbeiten nach den §§ 3 oder 4 Abs. 1 bis 3 wird ein Zuschlag in Höhe der dort genannten Gebühr erhoben,

1. wenn die Arbeit auf Verlangen des vom Bezirkskaminkehrermeister auf den Zuschlag aufmerksam gemachten Gebührensschuldners oder Betreibers der Anlage werktags vor 6 Uhr oder nach 18 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen oder am 24. und 31. Dezember ausgeführt wird,

2. wenn die Arbeit unter besonderer Hitzeeinwirkung oder unter sonstigen erheblichen Erschwernissen ausgeführt werden muß.

²Trifft eine Voraussetzung der Nummer 1 mit einer Voraussetzung der Nummer 2 zusammen, so wird der Zuschlag zweifach erhoben.

(2) ¹Ein Zuschlag in Höhe von einem Drittel der nach den §§ 3 oder 4 Abs. 1 oder 3 zu entrichtenden Gebühr wird erhoben, wenn die Arbeit in einem Gebäude ausgeführt wird, das auf dem kürzesten Weg mehr als 500 Meter vom Rand des nächsten im Zusammenhang bebauten und zum Kehrbezirk gehörenden Ortsteil entfernt ist, vorausgesetzt, daß es sich um ein alleinstehendes Gebäude oder um ein Gebäude in einem Einzelanwesen, in einer Streusiedlung oder in einer Gebäudegruppe mit höchstens sechs Wohngebäuden handelt. ²Das gilt nicht, wenn eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben wird.

(3) Neben einem nach Absatz 2 zu entrichtenden Zuschlag werden in den dort genannten Fällen, wenn das Gebäude besonders schwer erreichbar ist (Berggasthof, Alm, Jagdhütte, Forstdiensthütte oder dgl.), eine Ganggebühr in Höhe von 4,55 DM für jede angefangene Viertelstunde und besondere Auslagen berechnet und, falls mehrere Arbeiten miteinander verbunden werden, anteilig umgelegt.

(4) ¹Kann die Arbeit nicht zu dem spätestens am zweitletzten vorhergehenden Werktag angesagten und dem Betreiber der Anlage bekanntgewordenen Termin oder zu dem mit dem Gebührensschuldner oder dem Betreiber vereinbarten Termin ausgeführt werden, so wird für die vom Bezirkskaminkehrermeister oder einem Gesellen zusätzlich zurückzulegende Wegestrecke neben der Gebühr nach den §§ 3 oder 4 eine Ganggebühr erhoben. ²Sie beträgt für jeden vollen Kilometer 0,90 DM, mindestens jedoch 4,55 DM, und ist auf mehrere beteiligte Gebührensschuldner anteilig umzulegen.

§ 6

Berechnung des Zeitaufwands, Höhe der Zeitaufwandsgebühr, Längenberechnung, Stockwerksbegriff

(1) ¹Bei der Gebührenberechnung nach Zeitaufwand ist der Zeitaufwand an der Arbeitsstelle einschließlich der dort entstehenden, vom Gebührensschuldner oder vom Betreiber der Anlage zu vertretenden Verzögerungen zu berücksichtigen. ²Der Zeitaufwand für

den Hin- und Rückweg bleibt außer Betracht. ³Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt für den Bezirkskaminkehrermeister oder für einen Gesellen für jede angefangene Viertelstunde 8,30 DM.

(2) ¹Längen unter einem Meter sind wie volle Meter zu berechnen. ²Im übrigen sind Bruchteile unter 50 cm auf volle Meter abzurunden, Bruchteile ab 50 cm aufzurunden.

(3) ¹Als Stockwerk nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 zählt jedes Vollgeschoß im Sinn des Art. 2 Abs. 5 der Bayerischen Bauordnung und jedes Kellergeschoß, das der Kamin innerhalb oder an der Außenwand des Gebäudes durchzieht. ²Von dem damit nicht erfaßten Teil des Kamins gelten je 2,50 Meter und der zuletzt verbleibende Rest von mehr als 1,50 Meter als ein Stockwerk; das gleiche gilt für Kamine außerhalb von Gebäuden.

§ 7

Umsatzsteuer

In den Gebühren ist die Umsatzsteuer nicht enthalten.

§ 8

Fälligkeit der Gebühren und Auslagen

(1) ¹Die Jahresgrundgebühr (§ 2) wird je zur Hälfte am 1. März und am 1. September des laufenden Jahres fällig. ²Wird ein Gebäude erst nach dem 1. März fertiggestellt, so wird die Jahresgrundgebühr in einer Summe an dem darauffolgenden Monatsersten fällig.

(2) Die sonstigen Gebühren, ebenso die Auslagen, werden mit Beendigung der Arbeit fällig.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung vom 2. Dezember 1974 (GVBl S. 805) und die Verordnung über die Erhöhung der Kehr- und Überprüfungsgebühren vom 13. Dezember 1976 (GVBl S. 591) außer Kraft.

München, den 11. Dezember 1978

Bayerisches Staatsministerium des Innern
T a n d l e r, Staatsminister

Verordnung über die Wirtschaftsführung der kommunalen Krankenhäuser (WkKV)

Vom 11. Dezember 1978

Auf Grund des Art. 123 Abs. 1 Satz 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), des Art. 109 Abs. 1 Satz 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) und des Art. 103 Abs. 1 Satz 3 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien für Arbeit und Sozialordnung und der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Sondervermögen

(1) Kommunale Krankenhäuser, die den Bestimmungen der Bundespflegesatzverordnung (BPFIV) unterliegen, sind wie ein Sondervermögen zu verwalten. Die Bestimmungen über die Gemeindegewirtschaft, die Landkreiswirtschaft und die Bezirkswirtschaft gelten in diesem Falle nicht, soweit in der Krankenhaus-Buchführungsverordnung (KHBV) und in den folgenden Bestimmungen abweichende Regelungen getroffen sind.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die mit einem Krankenhaus wirtschaftlich verbundenen Einrichtungen, die nicht unmittelbar der stationären Krankenversorgung dienen und getrennt vom Krankenhaus bewirtschaftet werden können.

§ 2

Krankenhaus-Wirtschaftsplan

(1) Für das Krankenhaus tritt an die Stelle des Haushaltsplans der Krankenhaus-Wirtschaftsplan. Der Krankenhaus-Wirtschaftsplan besteht aus dem Krankenhaus-Erfolgsplan und dem Krankenhaus-Vermögensplan. Er ist mit den Anlagen nach § 2 Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 6 der Kommunalhaushaltsverordnung (KommHV) dem Haushaltsplan beizufügen.

(2) In der Haushaltssatzung sind die Angaben nach Art. 63 Abs. 2 Nrn. 1 mit 3 und 5 GO, Art. 57 Abs. 2 Nrn. 1 mit 3 und 5 LKrO, Art. 55 Abs. 2 Nrn. 1 mit 3 und 5 BezO auch getrennt für die Wirtschaftsführung des Krankenhauses zu machen.

§ 3

Krankenhaus-Erfolgsplan

(1) Der Krankenhaus-Erfolgsplan muß alle voraussichtbaren Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres enthalten. Er ist wie der Kontenrahmen (Anlage 1 zur Krankenhaus-Buchführungsverordnung) zu gliedern; eine weitere Unterteilung ist zulässig.

(2) Sämtliche Lieferungen und Leistungen eines Krankenhauses an den kommunalen Träger oder an Eigenbetriebe und Eigengesellschaften des kommunalen Trägers sind angemessen zu vergüten. Für Lieferungen und Leistungen des kommunalen Trägers, der Eigenbetriebe und Eigengesellschaften an das Krankenhaus sind angemessene Vergütungen zu verrechnen.

(3) Der Krankenhaus-Erfolgsplan soll ausgeglichen sein. Die Zweckbindungsvorschriften des § 17 KommHV gelten ohne besondere Vermerke im Krankenhaus-Erfolgsplan entsprechend.

§ 4

Krankenhaus-Vermögensplan

(1) Der Krankenhaus-Vermögensplan muß mindestens enthalten:

1. alle voraussichtbaren Einnahmen und Ausgaben des Wirtschaftsjahres, die sich aus aktivierungspflichtigen Änderungen des Anlagevermögens ergeben,
2. die Tilgungsleistungen,
3. die notwendigen Verpflichtungsermächtigungen.

(2) Auf der Einnahmenseite sind die vorhandenen oder zu beschaffenden Deckungsmittel nachzuweisen.

(3) Die mit einer Änderung des Anlagevermögens verbundenen Ausgaben und die Verpflichtungsermächtigungen sind nach der Gliederung des Anlagenachweises (§ 6 KHBV) und nach Vorhaben getrennt zu veranschlagen. Wenn Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt sind, ist eine Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Ausgaben nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 KommHV beizufügen.

(4) Ausgaben für verschiedene Vorhaben sind nicht deckungsfähig. Ausgaben für die Wiederbeschaffung von Anlagegütern im Sinne des § 10 Abs. 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) können für einseitig oder gegenseitig deckungsfähig erklärt werden.

§ 5

Nachtrag zum Krankenhaus-Wirtschaftsplan

(1) Der Krankenhaus-Wirtschaftsplan ist im Rahmen einer Nachtragshaushaltssatzung unverzüglich zu ändern wenn

1. das Jahresergebnis sich gegenüber dem Krankenhaus-Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird und diese Verschlechterung die Haushaltslage des kommunalen Trägers beeinträchtigt oder eine Änderung des Krankenhaus-Vermögensplans bedingt,
2. zum Ausgleich des Krankenhaus-Vermögensplans erheblich höhere Zuführungen des kommunalen Trägers oder höhere Kredite erforderlich werden,
3. im Krankenhaus-Vermögensplan bisher nicht veranschlagte Investitionen oder weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen oder
4. eine Vermehrung oder Hebung der im Stellenplan des kommunalen Trägers vorgesehenen Stellen erforderlich wird, es sei denn, daß es sich um eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften handelt.

(2) Art. 68 Abs. 3 GO, Art. 62 Abs. 3 LKrO und Art. 60 Abs. 3 BezO gelten entsprechend.

§ 6

Finanzplanung

Der fünfjährige Krankenhaus-Finanzplan besteht aus:

1. einer Übersicht über die Entwicklung der Ausgaben und der Deckungsmittel des Krankenhaus-Vermögensplanes entsprechend der für diesen vorgeschriebenen Ordnung, nach Jahren gegliedert, und
2. einer Übersicht über die Entwicklung der Jahresüberschüsse oder der Jahresfehlbeträge.

§ 7

Kassenwesen

(1) Für das Krankenhaus ist eine Sonderkasse einzurichten.

(2) Der in der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag eines Kassenkredits für die Kassenführung eines Krankenhauses bedarf der Genehmigung nach Art. 73 Abs. 2 GO, Art. 67 Abs. 2 LKrO, Art. 65 Abs. 2 BezO, wenn er ein Sechstel der im Krankenhaus-Erfolgsplan vorgesehenen Erträge übersteigt.

§ 8

Rücklagen

Für das Krankenhaus ist keine Rücklage erforderlich.

§ 9

Krankenhaus-Jahresabschluß

(1) Für das Krankenhaus tritt an Stelle der Jahresrechnung der Krankenhaus-Jahresabschluß (§ 4 Abs. 1 und 3 KHBV).

(2) Dem Krankenhaus-Jahresabschluß sind beizufügen:

1. der Anlagenachweis (§ 6 KHBV),
2. der Nachweis der Fördermittel (§ 7 KHBV),
3. ein Rechenschaftsbericht. Darin sind insbesondere der Jahresabschluß und erhebliche Abweichungen des Jahresabschlusses von den Ansätzen im Krankenhaus-Wirtschaftsplan zu erläutern. Der Rechenschaftsbericht soll außerdem einen Überblick über die wirtschaftliche Entwicklung des Krankenhauses im abgelaufenen Jahr geben.

§ 10

Einzelvorschriften zum Krankenhaus-Jahresabschluß

(1) Ein Jahresgewinn des Krankenhauses ist auf neue Rechnung vorzutragen.

(2) Ein Jahresverlust des Krankenhauses ist auf neue Rechnung vorzutragen. Er ist durch Haushaltsmittel des kommunalen Trägers auszugleichen, soweit er nicht durch Jahresgewinne der folgenden fünf Jahre getilgt wird.

§ 11

Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Rechnungswesen der kommunalen Krankenhäuser (RkKV) vom 30. April 1975 (GVBl S. 110) außer Kraft.

(3) Für die Abwicklung der Haushaltswirtschaft des Jahres 1978 der kommunalen Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen sind die bisherigen Vorschriften anzuwenden.

München, den 11. Dezember 1978

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Tandler, Staatsminister

Verordnung zur Änderung sparkassenrechtlicher Vorschriften

Vom 12. Dezember 1978

Auf Grund des Art. 20 Abs. I Nr. 1 des Gesetzes über die öffentlichen Sparkassen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1956 (BayBS I S. 574), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 1973 (GVBl S. 191), erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Änderung der Sparkassenordnung

Die **Sparkassenordnung** vom 14. Oktober 1970 (GVBl S. 513), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. November 1977 (GVBl S. 598), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird Nummer 4 aufgehoben; die bisherigen Nummern 5 bis 8 werden Nummern 4 bis 7;
- b) in Absatz 2 werden die Worte „der §§ 8 bis 13“ ersetzt durch die Worte „der §§ 8 mit 12“;
- c) nach Absatz 2 werden folgende neue Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Bemessungsgrundlage für die Anlagebeschränkungen der §§ 9 mit 15 sind die Verbindlichkeiten aus dem Sparkassengeschäft gegenüber Kunden und die im Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen der Sparkasse nach dem Stand der letzten dem Verwaltungsrat vorgelegten Jahresbilanz (§ 28 Abs. 3 Satz 1) oder — soweit diese Werte höher sind — des jeweiligen letzten Monatsausweises (§ 25 des Gesetzes über das Kreditwesen).

(4) Für Kredithöchstgrenzen gelten als einzelne Kreditnehmer

1. alle Unternehmen, die demselben Konzern angehören oder durch Verträge verbunden sind, die vorsehen, daß die Leitung des einen Unternehmens einem anderen Unternehmen unterstellt wird oder daß das eine Unternehmen verpflichtet ist, seinen ganzen Gewinn an ein anderes Unternehmen abzuführen,
2. Personenhandelsgesellschaften und ihre persönlich haftenden Gesellschafter,
3. Personen und Unternehmen, für deren Rechnung Kredit aufgenommen wird, mit demjenigen, der den Kredit im eigenen Namen aufnimmt.“

2. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „der Hypothek, Grund- oder Rentenschuld“ durch die Worte „des Grundpfandrechts“ ersetzt;
- b) in Absatz 3 werden die Worte „und die Erlöse aus dem Verkauf von Sparkassenbriefen“ gestrichen.

3. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nr. 2 Buchst. b erhält folgende Fassung:
„b) Sparkassenschuldverschreibungen, die zum Nennwert ausgegeben sind, können bis zu diesem Wert, Sparkassenschuldverschreibungen, die als Abzinsungspapiere ausgestaltet sind, können bis zur Summe

aus dem Ausgabepreis und den bereits angefallenen Zinsen beliehen werden;“;

- b) in Absatz 3 Buchst. b werden die Worte „Verbindlichkeiten aus dem Sparkassengeschäft gegenüber Kunden und aus im Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen der Sparkasse“ ersetzt durch die Worte „Bemessungsgrundlage (§ 7 Abs. 3)“.

4. § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Einem einzelnen Kreditnehmer gewährte Blankokredite dürfen 5 v. T., der Gesamtbetrag der ausgereichten Blankokredite darf 25 v. H. der Bemessungsgrundlage (§ 7 Abs. 3) nicht übersteigen.“

5. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird aufgehoben;
- b) der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2. In Satz 1 des neuen Absatzes 2 werden die Worte „Verbindlichkeiten aus dem Sparkassengeschäft gegenüber Kunden und aus im Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen der Sparkasse“ ersetzt durch die Worte „Bemessungsgrundlage (§ 7 Abs. 3)“.

6. In § 12 Abs. 1 wird der Halbsatz 2 gestrichen und folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Für langfristige Kredite ist eine planmäßige Tilgung festzusetzen; in besonderen Fällen sind auch Festdarlehen zulässig.“

7. § 13 wird aufgehoben.

8. In § 14 Abs. 2 werden die Worte „Verbindlichkeiten aus dem Sparkassengeschäft gegenüber Kunden“ ersetzt durch die Worte „Bemessungsgrundlage (§ 7 Abs. 3)“.

9. In § 15 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „Verbindlichkeiten aus dem Sparkassengeschäft gegenüber Kunden und aus in Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen der Sparkasse“ ersetzt durch die Worte „Bemessungsgrundlage (§ 7 Abs. 3)“.

10. In § 21 Abs. 6 werden die Worte „und den ständigen Vertreter“ gestrichen.

11. In § 22 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „und des ständigen Vertreters“ gestrichen.

12. In § 23 Satz 3 werden die Worte „oder der ständige Vertreter“ gestrichen.

13. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. wenn eine Ausnahmegenehmigung nach § 19 notwendig ist und in den in § 6 Nr. 2 und § 15 Abs. 1 genannten Ausnahmefällen;“;

b) Absatz 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. wenn einem einzelnen Kreditnehmer Kredit gewährt wird, der 50 v. H. des in § 11 Abs. 2 genannten Höchstbetrags oder einen in der Satzung festgesetzten höheren Höchstbetrag übersteigt.“;

c) in Absatz 4 werden die Worte „und des ständigen Vertreters“ gestrichen.

14. In § 26 Abs. 1 werden die Worte „und zum ständigen Vertreter“ gestrichen.

15. § 29 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Höhere Vorwegzuführungen sind zulässig, wenn der Gewährträger zustimmt.“

§ 2

Änderung der Beleihungsgrundsätze

Die **Verordnung über die Beleihungsgrundsätze für Sparkassen** vom 10. Mai 1973 (GVBl S. 280) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird das Wort „Grundpfandrecht“ ersetzt durch die Worte „Hypothek oder Grundschuld“.
2. In § 3 Abs. 6 wird das Wort „Grundstücks“ ersetzt durch das Wort „Beleihungsgegenstands“.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 29. Dezember 1978 in Kraft.

München, den 12. Dezember 1978

Bayerisches Staatsministerium des Innern
T a n d l e r, Staatsminister

Verordnung zur Änderung der Kurtaxordnung für das Staatsbad Bad Bocklet

Vom 14. Dezember 1978

Auf Grund des Art. 25a Abs. 3 Satz 1 des Kostengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Kurtaxordnung für das Staatsbad Bad Bocklet vom 22. Februar 1971 (GVBl S. 89), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 1977 (GVBl S. 760), wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

München, den 14. Dezember 1978

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
M a x S t r e i b l, Staatsminister

Verordnung zur Änderung der Kurtaxordnung für das Staatsbad Bad Brückenau

Vom 14. Dezember 1978

Auf Grund des Art. 25a Abs. 3 Satz 1 des Kostengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Kurtaxordnung für das Staatsbad Bad Brückenau vom 22. Februar 1971 (GVBl S. 86), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 1977 (GVBl S. 760), wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

München, den 14. Dezember 1978

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
M a x S t r e i b l, Staatsminister

Verordnung zur Änderung der Kurtaxordnung für das Staatsbad Bad Kissingen

Vom 14. Dezember 1978

Auf Grund des Art. 25a Abs. 3 Satz 1 des Kostengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Kurtaxordnung für das Staatsbad Bad Kissingen vom 22. Februar 1971 (GVBl S. 84), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 1977 (GVBl S. 761), wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

München, den 14. Dezember 1978

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
M a x S t r e i b l, Staatsminister

Verordnung zur Änderung der Kurtaxordnung für das Staatsbad Bad Reichenhall

Vom 14. Dezember 1978

Auf Grund des Art. 25a Abs. 3 Satz 1 des Kostengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Kurtaxordnung für das Staatsbad Bad Reichenhall vom 22. Februar 1971 (GVBl S. 79, ber. S. 145), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 1977 (GVBl S. 761), wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

(1) Der Kurbezirk umfaßt das Gebiet der Stadt Bad Reichenhall, der Gemeinde Bayerisch Gmain und den Ortsteil Kibling der Gemeinde Schneizlreuth.

(2) Die Kurzone I umfaßt das Gebiet der Stadt Bad Reichenhall rechts der Saalach, ausgenommen die Stadtteile Karlstein und Staufenberg. Die Kurzone II umfaßt alle übrigen Teile des Kurbezirks.“

2. § 4 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Kurtaxe beträgt einschließlich der Umsatzsteuer:

	für die		
	1. Person DM	2. Person DM	3. Person DM
a) in der Kurzone I	98,—	76,—	44,—
b) in der Kurzone II	56,—	42,—	32,—

(2) In der Kurzone I beträgt abweichend von Absatz 1 die Kurtaxe für die Zeit vom 1. Januar 1979 bis 31. März 1979 und für die Zeit vom 1. November 1979 bis 31. Dezember 1979

	für die		
	1. Person DM	2. Person DM	3. Person DM
	88,—	66,—	38,—

3. § 11 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

(2) Kurkarten, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung ausgestellt wurden, behalten ihre Gültigkeit.

München, den 14. Dezember 1978

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
Max Streibl, Staatsminister

**Verordnung
zur Änderung der Kurtaxordnung
für das Staatsbad Bad Steben**

Vom 14. Dezember 1978

Auf Grund des Art. 25a Abs. 3 Satz 1 des Kostengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Kurtaxordnung für das Staatsbad Bad Steben vom 22. Februar 1971 (GVBl S. 82), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. November 1976 (GVBl S. 420), wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Der Kurzbezirk umfaßt das Gebiet des Marktes Bad Steben mit Ortsteil Obersteben sowie „Schöne Aussicht“, ausgenommen die Ortsteile Carlsgrün, Thierbach und Bobengrün.“

2. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Kurtaxe beträgt einschließlich der Umsatzsteuer:

	für die		
	1. Person DM	2. Person DM	3. Person DM
a) in der Hauptkurzeit	70,—	48,—	24,—
b) in der übrigen Kurzeit	57,—	38,—	20,—

3. In § 7 Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

4. § 10 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

(2) Kurkarten, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung ausgestellt wurden, behalten ihre Gültigkeit.

München, den 14. Dezember 1978

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
Max Streibl, Staatsminister

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die
bayerischen Studentenwerke**

Vom 18. Dezember 1978

Auf Grund von Art. 82 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2, Art. 83 Abs. 2 und Art. 90 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1978 (GVBl S. 791) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus, soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die bayerischen Studentenwerke (StudWV) vom 20. Mai 1974 (GVBl S. 240), geändert durch Verordnung vom 2. August 1978 (GVBl S. 611), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Studentenwerke verfolgen selbstlos ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Abgabenordnung 1977, und zwar insbesondere durch die im Rahmen des Art. 82 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG liegende soziale und gesundheitliche Betreuung der Studierenden. Zu den eigenen Aufgaben der Studentenwerke im Rahmen des Art. 82 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG gehört insbesondere auch der Betrieb von Mensen und die Zurverfügungstellung von kostengünstigem Wohnraum an Studierende in Studentenwohnheimen. Die Studentenwerke verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.“

2. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Studentenwerke dürfen ihre Mittel und etwaigen Mehrerlöse aus Nebenbetrieben nur für die in Absatz 1 bezeichneten Zwecke verwenden. Aus den Mitteln dürfen daher Mitglieder ihrer Organe oder sonstige Personen keine Zuwendungen oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen erhalten. Dies gilt für die Mitglieder der Organe auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 30. Dezember 1978 in Kraft.

München, den 18. Dezember 1978

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**
Prof. Hans Maier, Staatsminister

Verordnung über die Zuständigkeit von Landgerichten in Wirtschaftsstrafsachen

Vom 23. Dezember 1978

Auf Grund des § 74c Abs. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes und des § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 74c Abs. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 19. Dezember 1978 (GVBl S. 941) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

§ 1

Strafsachen nach § 74c Abs. 1 Nrn. 1 bis 3, 5 und 6 des Gerichtsverfassungsgesetzes werden, soweit das Landgericht nach § 74 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes als Gericht des ersten Rechtszuges zuständig ist, zugewiesen den Landgerichten

- | | |
|-------------------|---|
| 1. Augsburg | für die Bezirke der Landgerichte Augsburg, Kempten (Allgäu) und Memmingen, |
| 2. Hof | für die Bezirke der Landgerichte Bamberg, Bayreuth, Coburg und Hof, |
| 3. Landshut | für die Bezirke der Landgerichte Deggendorf, Landshut und Passau, |
| 4. München II | für die Bezirke der Landgerichte München II und Traunstein, |
| 5. Nürnberg-Fürth | für die Bezirke der Landgerichte Amberg, Ansbach, Nürnberg-Fürth, Regensburg und Weiden i. d. OPf., |
| 6. Würzburg | für die Bezirke der Landgerichte Aschaffenburg, Schweinfurt und Würzburg. |

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Zuständigkeit von Landgerichten in Wirtschaftsstrafsachen vom 23. Dezember 1971 (GVBl 1972 S. 4), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. April 1977 (GVBl S. 146), außer Kraft.

München, den 23. Dezember 1978

Bayerisches Staatsministerium der Justiz
Dr. Hillermeier, Staatsminister

Änderung der Entschädigungsordnung der Bayerischen Schlachtviehversicherung für den Tätigkeitsbereich Bayern

Vom 19. November 1978

Auf Grund Beschlusses des Landesausschusses der Bayerischen Schlachtviehversicherung vom 23. Oktober 1978 erhält Abschnitt III der Entschädigungsordnung der Bayerischen Schlachtviehversicherung für den Tätigkeitsbereich Bayern vom 14. Juli 1969 (GVBl S. 201), geändert am 30. Oktober 1972 (GVBl S. 458), mit Wirkung vom 1. Januar 1979 folgende Fassung:

„III. Teilschäden

Bei Teilschäden werden nur Fleisch und Lebern vergütet.

Fleisch ab 1 kg	DM/kg
Kühe — Vorderviertel mit Bauchlappen	4,—
— Hinterviertel	7,—
Großtiere — Vorderviertel mit Bauchlappen	5,—
— Hinterviertel	8,—
Kälber	5,—
Schweine	4,20
Schafe	3,—
Ziegen	2,—

Lebern je kg

Bei Großrindern bis zum Höchstgewicht von 6 kg 4,—
bei Kälbern bis zum Höchstgewicht von 3 kg 10,—
bei Schweinen bis zum Höchstgewicht von 2 kg 4,—
(Lebern von Schafen und Ziegen werden nicht vergütet)

Andere Organe und Teile (Tragsäcke mit oder ohne Fötus, Blut und dgl.) werden nicht vergütet. Fremdartige Einlagerungen (Abszesse, Geschwülste und sonstige Entzündungsprodukte) dürfen nicht mitgewogen werden.

Nicht entschädigt werden Fleisch und Organe, soweit die Beanstandungsursache bereits am lebenden Tier erkennbar war, ferner Verluste, die vom Schlachtenden oder von Personen, denen das Tier anvertraut war, durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht sind (§ 26 Buchst. g und h der Satzung).“

München, den 19. November 1978

Bayerische Versicherungskammer
Wilhelm Knies, Präsident

Hinweis

Folgende Verordnungen wurden im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, Teil I, amtlich veröffentlicht:

1. Ergänzende Bestimmungen zur Allgemeinen Schulordnung für die Berufsfachschulen für Hauswirtschaft und für Kinderpflege (EBASchOBFS Hauswirtschaft und Kinderpflege) vom 7. Juni 1978 (KMBI I S. 283),
2. Änderung der Verordnung über Ergänzende Bestimmungen zur Allgemeinen Schulordnung für Fachakademien der Ausbildungsrichtung Musik vom 21. November 1978 (KMBI I S. 588).

Berichtigungen

1. Satz 2 der **Bekanntmachung der Neufassung des Bayerischen Beamtengesetzes** vom 17. November 1978 (GVBl S. 831) lautet richtig: „Art. 24 ist in der ab 1. Januar 1979 geltenden Fassung abgedruckt.“
2. In Art. 20 Abs. 2 Satz 3 der **Bayerischen Disziplinarordnung** in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. November 1978 (GVBl S. 860) muß es statt „Pflugeschaft“ richtig „Pflugeschaft“ heißen.
3. Die Bekanntmachung der Neufassung der **Bayerischen Besoldungsordnungen** vom 17. November 1978 (GVBl S. 881) wird wie folgt berichtigt:
 - a) In Besoldungsordnung A, Besoldungsgruppe A 14 muß es in der Fußnote 11, Zeile 3 statt „Sonderschulen“ richtig „Sonderschüler“ heißen.
 - b) In Besoldungsordnung B, Besoldungsgruppe B 6 muß es in Zeile 6 statt „B 6“ richtig „B 7“, und bei Besoldungsgruppe B 7 in Zeile 3 statt „B 7“ richtig „B 6“ heißen.
4. In Art. 21 Abs. 2 Nr. 2 des **Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1978 (GVBl S. 791) lauten die Zeilen 3 und 4 richtig wie folgt:
„fünf Vertreter der Professoren (Art. 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1),“.